

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Helmut Wiegmann, Rosenstraße 1, Renkenberge, plant auf dem Flurstück 24/10 der Flur 1, Gemarkung Renkenberge, den Neubau eines Legehennenstalles für 14.994 Bio-Legehennen, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (2 x 25 m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers und eines Schmutzwasserbehälters (8 + 50 m³) sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters.

Aufgrund der Kumulation mit der Tierhaltung an der Hofstelle war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der betroffene Grundwasserkörper "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2- DE_GB_DENI_37_03" befindet sich aufgrund der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die vorhandenen Entwässerungsgräben (Gew. III. Ordnung) entwässern im weiteren Verlauf über den Renkenberger Westgraben und Husener Beeke in die Ems. Das ökologische Potential der Ems (Gewässerkennung DE_RW_DENI_03002) wird mit "unbefriedigend", der chemische Zustand mit "nicht gut" bewertet. Das Vorhaben verändert diese Einstufung jedoch nicht, sodass eine erhebliche Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, nicht gegeben ist.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet / Naturschutzgebiet WE 309 „Stillgewässer bei Kluse“ befindet sich ca. 470 m östlich des Planvorhabens und damit innerhalb des Einwirkungsbereiches durch bestimmte Immissionen. Nach den Ergebnissen der durchgeführten immissionsschutztechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition werden die einschlägigen Grenzwerte bzgl. Stickstoff und Ammoniak für das Natura 2000-Gebiet eingehalten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.11.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat